

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 08.10.2024 in Biberbach um 19.30 Uhr im Sitzungsraum Rathaus

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Link

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Ebert	Laura-Theresa	<input checked="" type="checkbox"/>	bis TOP 5a	
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Gruber-Ipfling	Birgit	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerdem waren anwesend:

Zu TOP 5 und 6, Herr Stadelmann, Ingenieurbüro Eibl, Donauwörth

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1- 5

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024
2. Aufstellung des gemeindlichen Haushalts für das Jahr 2024 mit Finanzplanung
Information des 1. Bürgermeisters über den Termin beim Landratsamt Augsburg, Kommunalaufsicht am 30.09.2024 in Bezug auf den nicht genehmigungsfähigen und an die Gemeinde zur Bearbeitung zurückverwiesenen Haushalt 2024
3. Bauanträge
 - a) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biberbach Süd“ (Alpenstraße) in Bezug auf die Einfriedung, Zusamschneiderstraße 33, 86485 Biberbach
 - b) Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses, Hauptstr. 4a, 86485 Biberbach, FINr. 116/5, Gemarkung Biberbach
4. Bauleitplanung anderer Gemeinden
Gemeinde Gablingen
 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nr. 484/3 der Gemarkung Lützelburg
Stellungnahme des Marktes Biberbach als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
5. Hochwasserkatastrophe Biberbach
 - a) Information des Büro Eibl, Donauwörth zu den notwendigen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Brückenbauwerke
 - b) Information zu Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die weitere Infrastruktur und Gebäude

öffentlich**1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2. Aufstellung des gemeindlichen Haushalts für das Jahr 2024 mit Finanzplanung

- Information des 1. Bürgermeisters über den Termin beim Landratsamt Augsburg, Kommunalaufsicht am 30.09.2024 in Bezug auf den nicht genehmigungsfähigen und an die Gemeinde zur Bearbeitung zurückverwiesenen Haushalt 2024

Am 23.09.2024 wurde dem Markt Biberbach von der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass der Haushalt 2024 des Marktes Biberbach nach derzeitiger Durchsicht der Unterlagen **nicht genehmigungsfähig** ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde bei Umsetzung aller Maßnahmen am Ende des Finanzplanungszeitraums 2027 über dem 7-fachen Landesdurchschnitt liegen. Es seien zwingend Einsparungen bei den Investitionen vorzunehmen. Außerdem müssen Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen im Verwaltungshaushalt umgesetzt werden.

Aus diesem Grund wurden die Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde, die Kämmerin Frau Reiser und Herr Geschäftsleiter Behringer zu einer gemeinsamen Besprechung mit der Kommunalaufsicht und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle ins Landratsamt Augsburg geladen.

Hierin wurden in einem ausführlichen Gespräch viele Punkte angesprochen, die in einer zusammenfassenden Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Nicht-Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes Niederschlag gefunden haben. Die Stellungnahme zum Haushalt wird ein umfangreicher zu bearbeitender Rechnungsprüfungsbericht sein.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht wurde den Gemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung elektronisch zugesandt und wird vom 1. Bürgermeister verlesen.

Die Stellungnahme ist als Anlage Teil der Niederschrift.

3. Bauanträge**a) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biberbach Süd“ (Alpenstraße) in Bezug auf die Einfriedung, Zusamschneiderstraße 33, 86485 Biberbach**

Der Antragsteller beantragt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biberbach Süd“ für die Flurnummer 461/1, Zusamschneiderstraße 33, in Bezug auf die Errichtung eines Sicht- und Lärmschutzzaunes (Material: Metall, Glas, Holz, Kunststoff) mit einer Gesamthöhe von mindestens 180 cm entlang der Straßenfront zur Zusamschneiderstraße.

Für den Bereich gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biberbach Süd“ (Alpenstraße). Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Einfriedungen an den Straßenfronten als Holzzäune mit senkrechter Teilung und einem Beton- oder Natursteinsockel von höchstens 30 cm Höhe errichtet werden dürfen. Die Gesamthöhe darf maximal 90 cm betragen.

Der Gemeinderat hat in seinen neuen Satzungen generell festgelegt, dass Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum 1,20 Meter nicht überschreiten dürfen. Rückwärtige Grenzen dürfen maximal 1,50 Meter hoch sein. Mauern, Stützmauern und Gabionen sind generell unzulässig. Aus

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 08.10.2024

Artenschutzgründen, damit Kleintiere die Zäune ungehindert passieren können, hat der Gemeinderat in den neuen Satzungen zudem festgelegt, dass eine Bodenfreiheit von 0,1 Metern Oberkante Gelände gewährleistet sein muss.

Im Bebauungsplanbereich B-Plan Nr. 2, „Biberbach-Süd“ der Zusamschneiderstraße ist bisher nur bei der Hausnummer 33, deren Eigentümer den Antrag auf Befreiung gestellt hat, ein Zaun nach den geltenden Festsetzungen errichtet.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Biberbach Süd“ (Alpenstraße) für die Flurnummer 461/1, Zusamschneiderstraße 33, in Bezug auf § 9 „Einfriedungen“ der Satzung zu und genehmigt die beantragte Errichtung eines Sicht- und Lärmschutzzaunes (Material: Metall, Glas, Holz, Kunststoff) mit einer Gesamthöhe von mindestens 180 cm entlang der Straßenfront zur Zusamschneiderstraße zu.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Hinweis: Der Gemeinderat stellt dem Antragsteller eine Befreiung von den Festsetzungen in Aussicht, wenn die Einfriedung eine Höhe von 1,20 Metern nicht übersteigt.

b) Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses, Hauptstr. 4a, 86485 Biberbach, FINr. 116/5, Gemarkung Biberbach

Der gestellte Antrag ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Bauvorhaben fügt sich nach vorgelegter Planung und nach Prüfung in die Umgebungsbebauung ein. Bauplanungsrechtlich würde der Genehmigung nichts im Wege stehen. Notwendige Grunddienstbarkeiten für die Zufahrt und die Leitungsrechte wurden vorgelegt.

Allerdings fehlen vom Bauwerber zu dem Bauantrag die Entwässerungsplanung auf Privatgrund und die Planung zur Wasserversorgung. Die Abstimmung beider Planungen müsste unter Einbeziehung des gemeindlichen Bauamtes und dem Wassermeister erfolgen.

Zudem wurde auf Grund der überlangen Zufahrt eine Stellungnahme des Brandschutzes beim Landratsamt angefordert. Weitergehend wurde eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises angefordert, da die Ein- und Ausfahrt im Kreuzungsbereich der Kreisstraße liegt. Jedenfalls ist auf Grund der fehlenden Entwässerungsplanung und unvollständigen Klärung der Wasserversorgung derzeit das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig.

Der Antragsteller wurde über die beizubringenden Unterlagen schriftlich informiert.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses, Hauptstr. 4a, 86485 Biberbach, FINr. 116/5, Gemarkung Biberbach zu.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Hinweis: Der Bauwerber muss eine Entwässerungsplanung in Abstimmung mit dem gemeindlichen Bauamt vorlegen. Zudem ist die Trinkwasserversorgung zu klären. Die Planung der Trinkwasserversorgung soll mit dem Wassermeister des Marktes Biberbach abgestimmt werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden erfolgt eine ergänzende Beschlussfassung zur Ermächtigung des 1. Bürgermeisters.

Beschluss

Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister, den Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses, Hauptstr. 4a, 86485 Biberbach, FINr. 116/5, Gemarkung Biberbach, nach Eingang und Prüfung der beizubringenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die Entwässerungsplanung und Trinkwasserversorgung im Verwaltungsweg zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

4. Bauleitplanung anderer Gemeinden

- Gemeinde Gablingen

3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nr. 484/3 der Gemarkung Lützelburg
Stellungnahme des Marktes Biberbach als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Die Gemeinde Gablingen beabsichtigt den Flächennutzungsplan im Bereich der Fl.-Nr. 484/3 Gemarkung Lützelburg zu ändern. Dort besteht bereits ein Wohnhaus, welches seinerzeit der ehemaligen Gärtnerei zugeordnet war. Nachdem die Gärtnereinutzung bereits länger aufgegeben ist, soll zur planerischen Klarstellung der Flächennutzungsplan in diesem Bereich analog der angrenzenden Bestandsbebauung in gemischte Bauflächen geändert werden, um so die Möglichkeit zu schaffen, in diesem Bereich baulich nachzuverdichten oder anstelle des bestehenden Gebäudes eine Neuerrichtung vorzunehmen. Der bisherige Flächennutzungsplan stellt im betreffenden Bereich ein Symbol für die Gärtnerei sowie Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass die beabsichtigte Darstellung einer gemischten Baufläche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ersichtlich ist. Insofern bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung, um für eine künftige verbindliche Bauleitplanung eine entsprechende Planungsgrundlage zu schaffen.

Der Markt Biberbach wurde zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB aufgefordert. Es ist festzustellen, dass der Markt Biberbach durch die Planung nicht betroffen ist. Es sind keine Einwendungen gegen die Planung zu erheben.

Beschluss

Der Markt Biberbach erhebt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB keine Einwendungen gegen die von der Gemeinde Gablingen beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl.-Nr. 484/3 der Gemarkung Lützelburg.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5. Hochwasserkatastrophe Biberbach

a) Information des Büro Eibl, Donauwörth zu den notwendigen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Brückenbauwerke

Den Gemeinderäten wurde vor der Sitzung eine Power-Point-Präsentation zu den notwendigen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen der Brückenbauwerke übersandt. Die Abwicklung der Maßnahmen und auch weitere Sanierungsarbeiten werden durch gemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewickelt, was sehr viel zusätzliche Arbeit bedeute. Auch viele Landwirte und ehrenamtliche halfen bei der Beseitigung der Schäden. Allen Helfern und Mitarbeitern ist im Namen der Gemeinde großer Dank und Wertschätzung auszusprechen. Die Mithilfe und Einsatzbereitschaft sind herausragend. Durch den außerordentlichen Einsatz konnten viele Schäden schnell, unkompliziert und für die Gemeinde kostengünstig abgewickelt werden. Es ist aber noch einiges zu tun. Bis alle Schäden beseitigt sind, werden noch viele Monate vergehen. Wir hoffen, dass bis nächstes Jahr um diese Zeit alle notwendigen Maßnahmen umgesetzt sein werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 08.10.2024

Was letztlich über den Katastrophenschutzfond abgewickelt werden kann, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Allerdings sollte man hier nicht zu große Erwartungen schüren.

Herr Stadelmann vom von der Gemeinde beauftragten Ing. Büro Eibl, Donauwörth, stellt dem Marktgemeinderat die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an den einzelnen Brücken anhand einer Präsentation vor. Zudem auch den notwendigen Ersatzneubau der Brücke Affaltern-Lützelburg.

ohne Beschluss

b) Information zu Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die weitere Infrastruktur und Gebäude

Dem Gemeinderat werden anhand einer Kostenaufstellung mit Stand 07.10.2024 die bisher angefallenen Kosten und die Kosten zur Beseitigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe bekannt gegeben. Der Kostenstand belaufe sich auf ca. 206.000,00 €. Allerdings kommen derzeit noch laufend Aufwendungen hinzu. Es sei sicherlich mit einer Summe für diese Bereiche in Höhe von 250.000,00 € bis 260.000,00 € zu rechnen.

ohne Beschluss